

<b>Sachgebiet</b> Bauamt	<b>Sachbearbeiter</b> Frau Simon		
<b>Beratung</b> Bau- und Umweltausschuss	<b>Datum</b> 13.01.2025	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
<b>Betreff</b> Bauvoranfrage zur Errichtung einer Übergabestation auf dem Grundstück Zirndorfer Weg 8, Fl.Nr. 585/0, Gmkg. Steinbach			
<b>Anlagen:</b> B-Bauvoranfrage Lageplan Luftbild			

**Sachverhalt:**

Für das Grundstück Zirndorfer Weg 8, Fl.Nr. 585/0, Gmkg. Steinbach, wurde eine Bauvoranfrage gestellt. Geplant ist eine Übergabestation an der westlichen Grundstücksgrenze mit Stützwand zu errichten.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Grundstück ist nach Auffassung der Verwaltung dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Der Bau der **Übergabestation** (für den Solarpark Pleikershof) ist zulässig, da es öffentlichen Belangen nicht entgegensteht, die ausreichende Erschließung gesichert ist und nach § 35, Abs. 1 Nr. 3 BauGB der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient.

Da die Übergabestation an einem Hang errichtet werden soll, ist die Errichtung der **Stützwand** für die Zugänge an allen Seiten der Übergabestation notwendig.

Der vorhandene Wasserlauf vom Zirndorfer Weg zum Brunnen neben dem Feuerwehrhaus darf nicht beeinträchtigt bzw. beschädigt werden.

Stellungnahme Gemeindewerke Cadolzburg (Wasser)

Stellungnahme Gemeindewerke Cadolzburg (Entwässerung)

Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme N-Ergie

Zu dem geplanten Bauvorhaben erhebt die N-Ergie Netz GmbH grundsätzlich keine Einwände, da bei plangerechter Ausführung keine Anlagen der N-Ergie Netz GmbH berührt werden. Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten ist eine Einweisung zwingend erforderlich.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss die vorliegende Bauvoranfrage (gdl. BV Nr. 2024/105) zu befürworten und das gemeindliche Einvernehmen zu einem entsprechenden Bauantrag in Aussicht zu stellen. Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden (Beurteilung nach § 35 Abs. 1, Nr. 3 BauGB). Durch die Ausführung oder Benutzung des Vorhabens, sowohl der Übergabestation als auch der Stützwand, werden, nach Auffassung des Ausschusses, öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

